



SOZIETÄT
JÜRGEN GEILING
&
PARTNER

Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Rechtsanwälte



Infobrief Polen

Goethestraße 8
93413 Cham
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19
eMail: cham@jgp.de

Schmidstraße 16
94234 Viechtach
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: viechtach@jgp.de

www.jgp.de
www.infoforum-polen.de

Cham, Februar/März 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Infobrief Polen möchten wir Sie über folgende Rechts- und Wirtschaftsthemen informieren:

Niedrigere Gerichtsgebühren

Es ist für Unternehmer in jedem Land sehr wichtig, bei Schwierigkeiten mit Geschäftspartnern, ihre Rechte auf dem gerichtlichen Weg schnell und kostengünstig durchsetzen zu können.

In den letzten Jahren wurden in diesem Bereich in Polen bereits große Fortschritte gemacht. Getätigte Investitionen im Justizwesen, wie z. B. Beschäftigung zahlreicher neuer Richter, Gerichtsreferendare, Verwaltungsangestellte haben die durchschnittliche Dauer eines Gerichtsverfahrens in Polen deutlich verkürzt.

Vor kurzem wurde auch noch eine Reform der Gerichtsgebühren in Zivilsachen beschlossen.

Ab dem 02. März 2006 haben sich **die Gerichtsgebühren in Zivil- und Wirtschaftsangelegenheiten** grundsätzlich geändert und zwar **wurden** in den meisten Fällen **wesentlich niedriger**. Nur in Nachlassverfahren wurden die Gebühren angehoben.

Die Gerichtsgebühren werden nicht nur niedriger, aber ihre Höhe oft auch einfacher festzustellen, weil in mehreren Fällen eine feste Gebühr anstatt einer, die sich nach dem Gegenstandswert richtet, eingeführt wurde. Hier einige Beispiele:

Für eine Klage auf Zahlung eines Betrags von 10.000,00 PLN (ca. 2.500,00 €) für beispielsweise eine Lieferung oder verkaufte Ware hat man bis jetzt 8 % dieses Betrages, d. h. 800,00 PLN (ca. 200,00 €) zahlen müssen. Erst bei einem höheren Streitwert sank der Gebührensatz von 8 % auf 5 %. Jetzt werden die Gebühren nach einem einheitlichen Satz und zwar von 5 % berechnet. In unserem Beispiel wird der Kläger 500,00 PLN (125,00 €) für die Einreichung der Klage zahlen müssen und wird somit 300,00 PLN (ca. 75,00 €) sparen.

Besonders erfreulich sind Änderungen der Gebührenhöhe in den Grundbuchangelegenheiten. Bis dato wurde vom Antrag auf die Eintragung des Eigentums ins Grundbuch eine Gebühr erhoben, welche nach dem Wert der Immobilie berechnet wurde. Bei einer Immobilie im Wert von beispielsweise 100.000,00 PLN betrug die Gebühr 1.320,00 PLN (ca. 330,00 €). Nach den neuen Regeln wird der neue Eigentümer lediglich den Betrag von 200,00 PLN (ca. 50,00 €) an das Grundbuchamt abführen müssen.

Nur in Nachlassverfahren werden Gebühren von 20,00 auf 50,00 PLN (für Feststellung des Erbanfalls) angehoben.

Erleichterungen bei den Abrechnungen mit dem Fiskus

In unserem Infobrief Polen für Januar 2006 haben wir unter anderem über Erleichterungen informiert, welche durch eine Novelle des Mehrwertsteuergesetzes für Unternehmer demnächst eingeführt werden sollen.

Die durch das polnische Finanzministerium geplante Reform des Steuerrechtes umfasst aber nicht nur das Mehrwertsteuergesetz sondern auch weitere Steuergesetze wie z. B. das Körperschaftssteuergesetz und auch die Steuerordnung. Im Bereich der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer wird folgendes geplant:

- Abschaffung der Pflicht, monatlich Steuererklärungen abzugeben,
- Ausgaben für die Gesundheit sollen als Kosten anerkannt werden und für die Steuererklärung CIT von Bedeutung sein,
- Es soll die Grenze von 0,25 % für die nicht öffentliche Werbung und Vertretung abgeschafft werden.

Geplant werden auch Änderungen in der Prozedur und zwar:

- bindende Auslegung der Steuervorschriften soll durch das Finanzministerium und nicht, wie bis jetzt, durch die Finanzämter erfolgen, wodurch gleiche Behandlung aller Steuerzahler und Vorhersehbarkeit der Entscheidungen der Finanzämter erreicht werden soll. Bis dato wurden große Unterschiede in Auslegung gleicher Vorschriften bei verschiedenen Finanzämtern bemerkt.
- Vorschriften über Verwaltungssitzungen, welche im polnischen Recht bereits existieren, sollen belebt werden, da diese bis dato eigentlich keine Anwendung finden.

Den Steuerzahlern sollen gleiche Rechte, wie im Gericht, d.h. Berufung von Zeugen und eine Polemik mit der Meinung des Finanzamtes eingeräumt werden. Heute kann das Finanzamt eine Angelegenheit nur auf Grund „trockener“ Dokumente nicht immer gut beurteilen.

Da diese Vorschläge, anders als z. B. die Höhe der Steuersätze oder Erleichterungen für Familien nicht politisch geprägt sind, haben sie auch gute Chancen, durch das polnische Parlament, den Sejm durchzukommen.

Hohe Strafen für Fehler auf den Rechnungen

Als weniger gelungen muss eine der Vorschriften beurteilt werden, welche im Rahmen der Reform des Finanzsteuergesetzes eingeführt wurde und seit Dezember 2005 gilt.

In der Vergangenheit konnte ein Steuerzahler mit einer Geldbuße für die Erstellung einer „nicht redlichen“ Rechnung bestraft werden. Als nicht redlich galt die Erstellung einer Rechnung, die der Wirklichkeit nicht entsprach wie z. B. für eine Transaktion, die nicht stattgefunden hat.

Nach den neuen Vorschriften sollen Steuerzahler mit Geldbußen in Höhe von 299,70 PLN bis zu 2.157.840 PLN! für die Erstellung fehlerhafter Rechnungen bestraft werden.

Fraglich ist aber, was die Finanzämter als fehlerhaft verstehen werden. Es besteht die Gefahr, worüber bereits die polnische Presse berichtet, für Fehler wie z. B. vergessene Adresse des Geschäftspartners, vergessenes Datum oder Steuernummer bestraft zu werden.

Die Strafe kann auf die Geschäftsführung, die Mitarbeiter der Buchhaltung, Bevollmächtigte oder Mitarbeiter der Finanzabteilung einer Firma auferlegt werden.

Daher ist bei der Erstellung von Rechnungen höchste Vorsicht geboten, mindestens bis diese Vorschrift, die bereits heftig kritisiert wird korrigiert wird, bzw. bis die Praxis der Finanzämter zeigt, wie wortwörtlich diese Vorschrift verstanden wird.

Intrastat - weniger Formalitäten für kleinere Betriebe

Mit den Intrastat-Meldungen wird der tatsächliche Warenverkehr von Gemeinschaftswaren zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Versendungen und Eingänge) statistisch erfasst. Die aus den einzelnen Intrastat-Meldungen erstellte Intrahandelstatistik dient dazu, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Polens bereit zu stellen.

Bis dato waren von der Meldepflicht in Polen umsatzsteuerpflichtige Unternehmen befreit, deren Versendungen in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. Eingänge aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, den Wert von 300.000,00 PLN (ca. 75.000,00 €) im Vorjahr nicht überschritten haben.

Kraft der Verordnung des polnischen Ministerrates vom 20. Dezember 2005 (Gesetzblatt Nr. 260 Pos. 2178) wurden die sog. Schwellen, von 300.000 auf 500.000 (ca. 125.000,00 €) bei der Einfuhr und auf 800.000 (ca. 200.000,00 €) bei der Ausfuhr angehoben.

Dies bedeutet, insbesondere für kleine Firmen, dass sie entweder gar keine Intrastat-Meldungen an die Zollämter bzw. diese erst später, nach dem Erreichen der entsprechenden Schwelle werden abgeben müssen.

Nachdem die oben genannten Meldeschwellen erreicht werden, wird man für die jeweilige Verkehrsrichtung meldepflichtig.

Eine vollständige Intrastat-Meldung wird erst nach dem Erreichen noch höherer Schwellen notwendig.

Diese wurden von 21 auf 25 Mio. PLN bei der Einfuhr und von 34 auf 43 Mio. PLN bei der Ausfuhr angehoben.

Günstig für Investitionen

Der polnische Rat für Geldpolitik hat in diesem Jahr bereits zweimal die Entscheidung getroffen, die Prozentsätze der Zentralbank herabzusetzen. Der Grundprozentsatz beträgt derzeit 4 % und ist somit niedriger als in den USA.

Das ist eine sehr gute Nachricht für Unternehmer, weil die Verzinsung der Kredite systematisch sinken soll, was besonders einladend für neue Investitionen ist.

Gesunken sind auch die Marktsätze, was bedeutet, dass es möglich ist, billigere Kredite zu erhalten.

Fördermittel für Beratung – Neue Antragsfristen

Kleine und mittelständische Betriebe (mit einigen Ausnahmen) können Fördermittel in Höhe von 2.500 bis 250.000,00 PLN für die Beratung im Rahmen der Handlung 2.1. „Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von klein- und mittelständischen Betrieben durch Beratung“ erhalten.

Die neuen Bewerbungsfristen im Jahr 2006 sind:

- 17. März 2006
- 19. Mai 2006
- 14. Juli 2006
- 15. September 2006
- 13. Oktober 2006
- 10. November 2006
- 08. Dezember 2006

Diese Finanzierung kann unter anderem für Beratung in folgenden Bereichen verwendet werden:

- Unternehmensführung auf dem einheitlichen europäischen Markt,
- Einführung von Qualitätsverwaltungssystemen,
- Innovationen und neue Technologien,

- Sicherung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit von Lebensmitteln,
- Einführung von Produkten auf neue ausländische Märkte,
- Verschmelzungen von Unternehmen,
- Aufbau von Kooperationsnetze,
- Erhalt der Finanzierung für den Ausbau der Tätigkeit.

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner
durch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Geiling', written over the printed name and title.

Christian Geiling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht